



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-653.253/0004-V/2/2007

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

16. Nov. 2007

Landtag Lt.-G-211-2007
Bearbeiter
Stempel
Beilagen
(Lt.-919/St-10-2007)

Sachbearbeiterin
GROIS

Klappe
2983

Ihre GZ/vom
Lt.-G-211-2007 (Lt.-919/St-10-2007)
4. Oktober 2007

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
4. Oktober 2007 betreffend ein NÖ Statistikgesetz 2007

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Mit Blick auf das am 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Handelsrechts-Änderungsgesetzes - HaRÄG, BGBl. I Nr. 120/2005, besteht folgender legislativer Anpassungsbedarf: Mit Art. 7 des HaRÄG wurde das Erwerbsgesellschaftengesetz aufgehoben, was zur Folge hat, dass es die Gesellschaftsform „Erwerbsgesellschaften“ nicht mehr gibt. Daher sollte § 5 Abs. 2 Z 4 und § 8 Abs. 1 letzter Punkt entfallen.

Darüber hinaus kennt das Unternehmensgesetzbuch nun nicht mehr den Begriff der „Personengesellschaften des Handelsrechts“, sondern bezeichnet diese als „eingetragene Personengesellschaften“. Daher sollte in § 5 Abs. 2 Z 3 und § 8 Abs. 1 dritter Punkt des Gesetzesbeschlusses die Begriffsfolge „Personengesellschaften des Handelsrechts“ durch „eingetragene Personengesellschaften“ ersetzt werden. Auch wäre auch § 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

15. November 2007
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt